TOP: öffentlich

Erlass eines XIV. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium |
|------------|------------------------------|
| 01.10.2013 | Betriebsausschuss Stadtwerke |
| 17.10.2013 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten XIV. Nachtrag zur Beitragsund Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.02.2000.

Begründung:

Zur Änderung § 4 Abs. 1:

Der Beitragssatz gemäß § 4 Abs. 1 für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist entsprechend der Veränderung des Preisindexes der Lebenshaltung aller privater Haushalte im Bundesgebiet vom Juli des Vorjahres (+ 1,9 %) von $5,01 \in \text{auf } 5,11 \in \text{zu}$ erhöhen.

Zur Änderung § 10 Abs. 6:

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwundmengen (etwa im Falle Gartenbewässerung, Tiertränke, gewerbliche Nutzung etc.) nicht mehr festhält und diese Rechtsprechung ausdrücklich aufgibt. Eine solche Bagatellgrenze ist nunmehr unzulässig.

Außerdem ist es satzungsrechtlich erforderlich, eine klare Reihenfolge der Nachweisführung vorzugeben. Hierzu gehört, dass diese sogenannten Wasserschwundmengen (nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitete Frischwassermengen) in erster Linie durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden müssen.

Aus diesem Grund sind auch die ausdrücklichen Sonderregelungen für landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung und für Betriebe des Bäcker- und Konditorhandwerkes (unter § 10 Abs. 7 und 8) aufzugeben. Die Anerkennung von Wasserschwundmengen im Einzelfall ist nach wie vor aber auch noch durch nachprüfbare Unterlagen und Gutachten möglich. So sind Frischwasserabzugsmengen z. B. für Bäckereien mit 0,75 m³ je verarbeiteter Tonne Mehl und für Autowaschanlagen mit 10 l pro gewaschenem Fahrzeug anerkannt. Einer Einzelfallerwähnung bedarf es hierfür nicht.

Weil jetzt jeder Gebührenpflichtige nach dem Wegfall der Bagatellgrenze grundsätzlich entsprechende Anträge stellen kann, die einer Prüfung bedürfen, ist zukünftig in der Verwaltungspraxis mit einem erhöhten Personal- und Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund muss in der Satzung die Ausschlussfrist für die Abzugsanträge verbessert, wie in der Mustersatzung empfohlen, geregelt werden. Wasserschwundmengen sind zukünftig bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres geltend zu machen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung der bis dahin geltend gemachten Mengen direkt in dem unmittelbar folgenden Abrechnungsbescheid.

Zur Änderung § 8 Abs. 1:

Als Rechtsgrundlage ist noch der § 53 c LWG NRW zu ergänzen.

Zur Änderung § 8 Abs. 5:

In Anbetracht mehrerer, neuer zivilgerichtlicher Entscheidungen ist eine Konkretisierung erforderlich. Nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 30.03.2012) hat bezogen auf diese Regelung im KAG des Landes Baden-Württemberg Zweifel an der Grundstücksbezogenheit von Benutzungsgebühren geäußert. Ebenso hat das Landgericht Bielefeld im August 2012 entschieden, dass Benutzungsgebühren auch als personenbezogene Gebühren angesehen werden können, die dann einer Anmeldung vor der Zwangsversteigerung nicht mehr zugänglich sind. Rein vorsorglich sollte in der klargestellt Schmutzwasser-Satzung textlich werden, dass die Niederschlagswassergebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind.

Zur Änderung § 10 Abs. 9:

Es wird vorgeschlagen, die Abschlagszahlungen von bisher zweimonatlich auf monatlich umzustellen. So sollen ab dem Jahr 2014 insgesamt 10 Abschläge erhoben werden (beginnend ab 01.03. und endend am 01.12. jeden Kalenderjahres). Durch die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist aktuell nur die Abbuchung/Festsetzung von 10 Abschlägen im Kalenderjahr realisierbar.

Anlage/n:

XIV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach – BGS - vom 07.12.2000.